



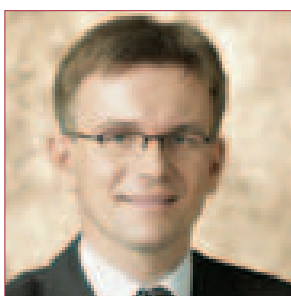
## Editorial

# Liebe Kolleginnen und Kollegen

der auf der letzten Mitgliederversammlung des SAV neu gewählte Vorstand, der Ihnen mit seinen neuen Mitgliedern in diesem Heft vorgestellt wird, hat seine Arbeit aufgenommen.

Ein erstes Ergebnis ist die von Frau Cloß vorgestellte zukünftige Zusammenarbeit mit der IHK des Saarlandes. Hier werden alle interessierten Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, ihr Interesse an einer Beteiligung rechtzeitig mitzuteilen, damit wir zu Beginn des neuen Jahres in die Planung einsteigen können.

Ein anderer Schwerpunkt unserer Vorstandstätigkeit wird – wohl oder übel – die Verhinderung der geplanten Ausweitung der Gewerbesteuer auf Freiberufler sein. Die Mitgliederversammlung hatte hierzu eine Resolution verfasst, die vom Vorstand dann ausformuliert und in der im Heft wiedergegebenen Fassung am Tage vor der entscheidenden Bundesratsitzung dem Ministerpräsidenten des Saarlandes zugeleitet worden ist. Wir wollen es nicht ausschließlich unserer Intervention zuschreiben, dass vorerst die Einführung verhindert werden konnte ...



Ein weiteres Thema mit finanziellen Auswirkungen für die Anwaltschaft wird das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sein. Hier konnten wir einen der führenden Referenten, den Kollegen Madert, BRAGO-Kommentator und Herausgeber des AnwaltGebührenSpezial, frühzeitig für ein Tagesseminar gewinnen.

Auch das gesellschaftliche Leben im SAV wird nicht zu kurz kommen. Nach einer längeren Unterbrechung werden wir wieder Mitveranstalter des Juristenballs sein (10.01.2004). Für das späte Frühjahr ist eine Reise (z.B. Weimar) geplant, zu welcher auch Richter und Staatsanwälte eingeladen werden sollen. Ferner darf ich Ihr Augenmerk auf den alljährlichen Silvesterfrühschoppen lenken, der bereits am Montag, den 29.12.2003, ab 11 Uhr im Ratskeller stattfindet.

Ich wünsche Ihnen ruhige Weihnachtsfeiertage und ein erfolgreiches Jahr 2004, Ihr

Olaf Jaeger (Präsident)

## Inhaltsverzeichnis

### Aktuelles Resolution

Seite 3

### Haftungsfallen für den Anwalt

Seite 4

### Rechtsprechung

Seite 6

### Praxistipp

Seite 8

### Herzlich Willkommen im SAV

Seite 11

### Rahmenvertrag

Seite 11

### Kooperation mit IHK des Saarlandes

Seite 12

### Internet-Tipps

Seite 13

### Personalia

Seite 14

### Vorstandswahl

Seite 16

### Seminarrückblick

Seite 18

### Seminare

Seite 19

### Impressum

Seite 22

### Kleinanzeigen

Seite 22

# Früher stand er mitten im Leben



Das Alter ist reich an Erfahrung und Verantwortung. Und vielleicht ist das Verbleiben im gewohnten Zuhause irgendwann so nicht mehr möglich.

Alle Seniorenzentren der AWO bieten engagierte, kompetente und individuelle Unterstützung. So hat der Lebensabend schon am Morgen ein Lächeln.



Informationen unter Tel. 06 81/5 86 05-108 oder online: [www.awo-saarland.de](http://www.awo-saarland.de)

## Schreiben des SAV an den Ministerpräsidenten des Saarlandes vom 06.11.2003

**Betrifft:**  
**Ausweitung der Gewerbesteuer auf  
die freien Berufe**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,  
  
die Mitgliederversammlung des Saar-  
ländischenAnwaltVereins hat am  
29.10.2003 einstimmig die

### Resolution

verabschiedet, die Saarländische Lan-  
desregierung aufzufordern, alles in  
ihrer Macht stehende zu unterneh-  
men, die von der Bundesregierung  
geplante Heranziehung der freien Be-  
rufe zur Gewerbesteuer zu verhindern.

Bei allem Verständnis für die finanzia-  
elle Situation der Gemeinden muss  
Berücksichtigung finden, dass die  
wirtschaftlichen Rahmenbedingun-  
gen für den Anwaltsberuf immer  
schwieriger werden. Die Anwalt-  
schaft arbeitet immer noch auf der  
Grundlage der seit dem 01.07.1994  
unveränderten Gebühren, obwohl die  
Kosten für Personal und Sachleistun-  
gen in diesem Zeitraum erheblich  
gestiegen sind. Dies hat zu einem we-  
sentlichen Rückgang der anwalt-  
lichen Erträge geführt. Keiner ande-  
ren Berufsgruppe hat man so viele  
Null-Runden zugemutet. Im gleichen  
Zeitraum sind die Zulassungszahlen

stark angestiegen, so dass sich der  
Konkurrenzdruck erhöht. Viele Frei-  
berufler kämpfen um ihre Existenz.

Eine Ausweitung der Gewerbesteuer  
auf die freien Berufe hätte insbeson-  
dere im Hinblick auf die hohen Ge-  
werbesteuerhebesätze im Saarland  
(Stadt Saarbrücken 428 %) erhebliche  
finanzielle Auswirkungen und  
würde einige Kanzleien in ihrer Exi-  
stenz gefährden und mithin Arbeits-  
plätze vernichten. Wir machen insow-  
weit darauf aufmerksam, dass die  
1.155 im Saarland zugelassenen  
Rechtsanwälte in der Vergangenheit  
nicht nur sichere Arbeitsplätze ge-  
schaffen hatten, sondern auch ihren  
Beitrag zur Ausbildung leisteten.

Einen weiteren Betrag leistet die Saar-  
ländische Anwaltschaft im Rahmen  
der Neukonzeptionierung der Refe-  
rendarusbildung; durch die Auswei-  
tung der Anwaltsstation auf nunmehr  
zehn Monate kommen hier stärkere  
Belastungen auf die Anwaltschaft zu,  
die auch im Interesse der Ausbildung  
derjenigen Juristen, die in den Staats-  
dienst übernommen werden sollen,  
steht.

Darüber hinaus darf nicht vergessen  
werden, dass die Tätigkeit der Rechts-  
anwälte gem. § 2 Abs. 2 BRAO kein  
Gewerbe darstellt. Vielmehr übt der

Rechtsanwalt in persönlicher und  
wirtschaftlicher Selbstständigkeit und  
Unabhängigkeit eine gemeinwohl-  
orientierte Tätigkeit aus. Dies zeigt  
sich insbesondere in der Verpflich-  
tung zur Übernahme der Prozessver-  
tretung (§ 48 BRAO), der Pflicht zur  
Übernahme einer Pflichtverteidigung  
(§ 49 BRAO) und der Pflicht zur Über-  
nahme der Beratungshilfe (§ 49 a  
BRAO). Die vom Gesetz angeordnete  
Übernahme derartiger Mandate führt  
zu einer Vergütung, die weit unter  
den normalen Gebührensätzen der  
BRAGO liegt und nicht mehr kosten-  
deckend ist. Dieses Sonderopfer kann  
von der Anwaltschaft nicht gefordert  
werden, wenn sie gleichzeitig aus  
fiskalpolitischen Erwägungen im Be-  
reich der Gewerbesteuer normalen Un-  
ternehmen gleichgestellt werden soll.

Wir möchten Sie bitten, dafür Sorge  
zu tragen, dass die Anwaltschaft des  
Saarlandes, die bereits seit Jahren mit  
einem starken Rückgang ihrer Erträ-  
ge zu kämpfen hat, im Aufsteigerland  
nicht zu den Absteigern gehört.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Jaeger  
Präsident des  
SaarländischenAnwaltVereins



**Pianohaus Kohl**  
Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48  
66121 Saarbrücken  
Tel: 0681 - 6 17 05

RA Thomas Berscheid | Saarbrücken

**Wir wollen uns heute mit einer besonders tückischen „Haftungsfall“ näher befassen, die zugegebenermaßen relativ selten vorkommt, dann jedoch um so „tödlicher“ zuschlägt, weil eine an sich eindeutige gesetzliche Regelung häufig nicht bekannt ist. Es handelt sich um das Ruhen eines Zivilverfahrens nach Einlegung eines Rechtsmittels, insbesondere einer Berufung.**

Zur Verdeutlichung sei folgender Beispielsfall gebildet:

Zwei Parteien führen in 1. Instanz einen hochkomplizierten Rechtsstreit. Es ergeht ein Urteil, dessen Begründung beide Parteien nachdenklich macht und zu der Erkenntnis führt, dass sinnvollerweise Vergleichsverhandlungen aufgenommen werden sollen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Rechtskraft des Urteils verhindert werden muß. Von daher wird die unterlegene Partei selbstverständlich rechtzeitig Berufung einlegen.

Da sich wegen der Kompliziertheit der Sache abzeichnet, dass die anschließend aufgenommenen Vergleichsverhandlungen nicht zu einem schnellen Ende führen, kommen die Parteien überein, dem Berufungsgericht mitzuteilen, dass zwischen ihnen Vergleichsverhandlungen schweben. Beide beantragen übereinstimmend die Anordnung des Ruhens des Verfahrens, was prompt zu einem entsprechenden Beschluß des Berufungsgerichtes führt.

Man sollte nun meinen, dass damit alles Erforderliche getan ist und dass die Vergleichsverhandlungen nun ohne weiteres in Ruhe und ohne Zeitdruck geführt werden können, ohne gezwungen zu sein, das Berufungsverfahren weiterzubetreiben, insbesondere die Berufung fristgerecht zu begründen.

## § 251 S. 2 ZPO: Eine weithin unbekannte Vorschrift

Eine derartige Vorgehensweise wäre indessen fatal: Sie berücksichtigt nicht die im Titel genannte Vorschrift des § 251 Satz 2 ZPO, die weithin unbekannt ist und daher häufig übersehen wird. Diese bestimmt, dass beim Ruhen des Verfahrens „die Anordnung auf den Lauf der in § 233 bestimmten Fristen keinen Einfluss hat“.

Der Gesetzgeber geht in dieser Vorschrift davon aus, dass die genannten Fristen nicht zur Disposition der Parteien stehen. Hinsichtlich der Notfrist zur Einlegung der Berufung leuchtet dies ohne weiteres ein, hinsichtlich der in § 233 ZPO ebenfalls genannten Rechtsmittelbegründungsfristen jedoch nicht: Nachdem die Parteien mit Zustimmung des Berufungsgerichtes übereingekommen sind, einen Rechtsstreit zumindest einstweilen nicht weiterzubetreiben, lässt sich kaum nachvollziehen, warum gleichwohl fristgebunden die Rechtsmittelbegründung vorgelegt werden muss.

Es ist indessen müßig, über die Sinnhaftigkeit dieser Gesetzesregelung weiter nachzudenken, da es sich jedenfalls um geltendes und zwingendes Recht handelt. Wird dies nicht beachtet, wird also die Berufung nicht rechtzeitig begründet oder zumindest die Frist zur Begründung rechtzeitig verlängert, wird die Berufung nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist von nunmehr zwei Monaten ab Zustellung des Urteils automatisch unzulässig. Die gerade aufgenommenen Vergleichsverhandlungen nehmen so ein jähes Ende.

Was also ist zu tun?

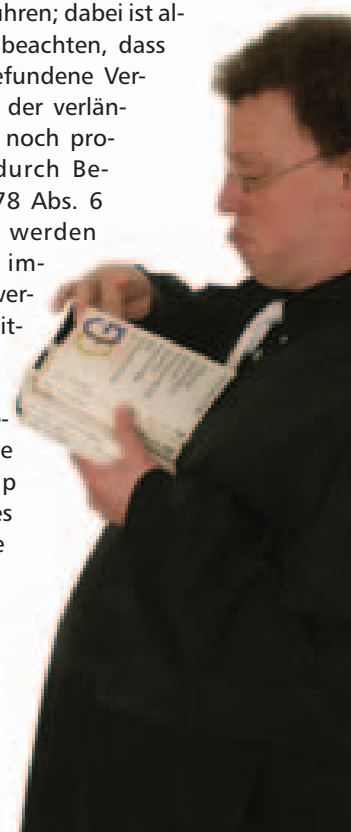
Zunächst muss der Anwalt die genannte Vorschrift, mit der niemand rechnet, kennen und konsequent beachten. Er muss daher entweder

- sein Rechtsmittel fristgerecht begründen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 520 ZPO oder aber
- rechtzeitig für eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist Sorge tragen.

Regelmäßig wird das vom Gesetzgeber geforderte Weiterbetreiben des ruhenden Verfahrens wenig sinnvoll sein, zumal die Vergleichsgespräche hierdurch belastet werden können. Wesentlich sinnvoller erscheint es daher, rechtzeitig und unter Hinweis auf die Vergleichsverhandlungen die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu beantragen, zweckmäßigerweise verbunden mit dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens. Nach § 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO kann auf diesem Wege allerdings nur eine Verlängerung der Frist um einen Monat erreicht werden, sofern der Gegner nicht ausdrücklich einwilligt.

Dieser Weg ist daher nur sinnvoll, wenn Aussichten bestehen, dass die Vergleichsgespräche kurzfristig, also vor Ablauf der um einen Monat verlängerten Berufungsbegründungsfrist, zum Erfolg führen; dabei ist allerdings auch zu beachten, dass der rechtzeitig gefundene Vergleich vor Ablauf der verlängerten Frist auch noch protokolliert bzw. durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt werden muß, ansonsten immer noch die Verwerfung des Rechtsmittels droht.

Der vorsichtig agierende Anwalt sollte nach dem Prinzip des sicheren Weges daher immer wie folgt verfahren:



Im Rahmen der Vereinbarung über die Anordnung des Ruhens des Verfahrens sollte sich der Rechtsmittelkläger die Einwilligung seines Gegners zu einer weiträumigen Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist einholen, und zwar in schriftlicher Form. Diese Einwilligung ist zusammen mit dem Fristverlängerungsgesuch dem Berufungsgericht vorzulegen. Die gewünschte Fristverlängerung wird dann sicher gewährt.

Verfehlt ist auch die Annahme, der bloße Antrag, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, könne gleichzeitig auch einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist enthalten bzw. in einen solchen umgedeutet werden. Dem ist der BGH in einem Beschluß vom 28.09.2000 (abgedruckt in NJW-RR 2001, 572 bzw.

**JURISTENBALL 2004**  
am 10.01.2004

**Rausch-Schlafen im Mercure**  
29,- € p.P. im Doppel,  
39,- € p.P. im Einzelzimmer  
incl. Frühstücksbuffet.  
Buffet verlängert bis 13.30 Uhr  
Abreisezeit bis 15.00 Uhr.

Buchung und Info über: 0681-3890-631.

VersR 2001, 1579) unmissverständlich entgegengetreten. Dass auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wurde, sei nur der Vollständigkeit halber hinzugefügt.

Sollte sich herausstellen, dass auch die verlängerte Frist nicht ausreicht,

müsste ein weiterer Fristverlängerungsantrag unter Vorlage der erneuten Einwilligung des Gegners gestellt werden.

Werden diese Hinweise nicht beachtet, droht unweigerlich die Haftung des Anwalts mit allen Konsequenzen.

[www.sparbank.de](http://www.sparbank.de)

**UND WIE ZUFRIEDEN SIND SIE  
MIT IHREM VERMÖGENSBERATER?**

Mit der Sparkassen Finanzplanung privat profitieren Sie von dem Wissen erfahrener Vermögensspezialisten – und den Vorteilen, die nur die größte Finanzgruppe Deutschlands bieten kann. Wir analysieren individuell Ihre Bedürfnisse und bieten alle Leistungen für ein optimales Vermögensmanagement aus einer Hand. Mehr Informationen in Ihrer Geschäftsstelle oder unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de).

[www.sparbank.de](http://www.sparbank.de) – Sparkasse

Die Sparkassen-Finanzgruppe: Sparkasse, SaarLB, LBS und SAARLAND Versicherungen

## Kosten für ein Rechtsgutachten grundsätzlich nicht erstattungsfähig

Saarl. OLG, Beschluss vom 22.10.2003 (2 W 224/03-47)

6

Aus den Gründen:

Nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind diejenigen Kosten erstattungsfähig, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Hierzu gehören die Kosten für Rechtsgutachten grundsätzlich nicht, vielmehr ist von einem Rechtsanwalt, der, wie hier, die Führung des Prozesses übernimmt, zu verlangen, dass er sich mit der Materie vertraut macht; eine Ausnahme ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn es um die Klärung außergewöhnlich schwieriger Rechtsfragen geht (vgl. BVerfG, NJW 1993, 2793; Zöller/Herget, ZPO, 13. Aufl., § 91, Rz. 13, „Privatgutachten“; Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/ Hart-

mann, ZPO, 31. Aufl., § 91 Rz. 104; von Eicken in von Eicken/Hellstab/Lappe/Madert, Die Kostenfestsetzung, 18. Aufl., Rz. B 410, jeweils m. w. N.). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Für die zweckentsprechende Rechtsverteidigung der Beklagten war es nicht erforderlich, die wettbewerbsrechtlichen Fragen, die den Gegenstand der beantragten einstweiligen Verfügung bildeten, durch ein Rechtsgutachten klären zu lassen. Die Frage, ob Verbraucher durch eine bestimmte Art der Herkunftsbezeichnung irreführt werden, berührt keine besonders seltene oder schwierige Rechtsmaterie, sondern gehört zum Kernbereich eines in wettbe-

werbsrechtlichen Angelegenheiten tätigen Rechtsanwalts. Daran ändert es auch nichts, dass unter Umständen – anders als es letztlich vorliegend der Fall war – auch kennzeichen- und lebensmittelrechtliche Aspekte von Bedeutung sein können, denn auch insoweit ist von einem Rechtsanwalt grundsätzlich zu erwarten, dass er sich die Kenntnisse, sofern diese nicht bereits bei einer, wie der Beklagten, entsprechend tätigen Firma ohnehin vorhanden sind, erarbeitet, wenn er das Mandat übernimmt.

Die Entscheidung im Volltext finden Sie im Internet unter den „Saarland-Gerichtsentscheidungen“ ([http://212.18.201.36/cgi-bin/rechtsprechung/sl\\_frameset.py](http://212.18.201.36/cgi-bin/rechtsprechung/sl_frameset.py)).

**RSO**  
SAARBRÜCKEN

Weihnachts-Wunsch-Abo  
Gutscheine  
CD's

SR am Markt  
St. Johanner Markt 22, Saarbrücken  
Tel.: 0681 / 336-88111 Fax: 0681 / 336-88108  
sr.am.markt@par-netline.de

**SR**<sup>®</sup>

"Das **RSO** Saarbrücken, zur **Zeit**  
eines der **besten** deutschen  
**Rundfunkorchester**"  
(Klassik-heute, September 2002)



## Zur Kostentragungspflicht bei Klagerücknahme aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs.

Saarl. OLG, Beschluss vom 30.9.2003 (4 W 193/03-19)

Aus den Gründen:

Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Kläger nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus anderem Grund aufzuerlegen sind. Durch die Neufassung der Vorschrift ist damit klargestellt, dass die Klagerücknahme den Kläger nicht in jedem Fall verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Ihm dürfen die Kosten vielmehr dann nicht auferlegt werden, wenn ein schon bisher von der Rechtsprechung anerkannter Ausnahmefall vorliegt (vgl. die Begründung des Referentenentwurfs zum ZPO-RG vom 23.12.1999, S. 109 f.). Ein solcher Ausnahmefall war bereits vor Inkrafttreten des ZPO-Reformgesetzes anerkannt, wenn die Parteien einen (außergerichtlichen) Vergleich geschlossen hatten, in dem sich der Kläger zur Rücknahme der Klage und der Beklagte zur (teilweisen) Kostentragung verpflichtet hatte (vgl. BGH NJW 1961, 460; KG VersR 1974, 979): In einem solchen Fall wurde zutreffend angenommen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich der gesetzlichen Bestimmung über die Kostentragungspflicht bei Klagerücknahme (früher: § 271 Abs. 3 S. 2 ZPO) vorgeht. Zur Begründung wurde angeführt, dass die (auch außergerichtlich) vereinbarte Verpflichtung zur Rücknahme der Klage als bindend zu beachten sei und deshalb die Fortsetzung des Rechtsstreits hindere (Abweisung durch Prozessurteil). Es sei deshalb folgerichtig, bei einer aufgrund Vergleichsverpflichtung erklärten Klagerücknahme auch die im Vergleich enthaltene Kostenregelung gegenüber der Vorschrift des § 271 Abs. 3

S. 2 ZPO durchgreifen zu lassen, weil die getroffene Kostenregelung mit der Verpflichtung zur Rücknahme in untrennbarem Zusammenhang stehe und es keinen Unterschied machen könne, über welchen Teil der Verpflichtung aus dem Vergleich sich die Notwendigkeit einer Entscheidung ergebe (BGH a.a.O.). Für die Unanwendbarkeit der gesetzlichen Kostenregelung spreche zudem, dass auch der Grundgedanke dieser Regelung nicht mehr zutrefte, wenn der Kläger die Klage aufgrund eines Vergleichs zurücknehme; denn der Kläger gebe sich nicht – was eine Kostenüberbürdung rechtfertige – freiwillig in die Rolle des Unterliegenden, sondern aufgrund eines Vergleichs, der gegenseitiges Nachgeben voraussetze (BGH a.a.O.; KG a.a.O.; vgl. auch MünchKomm – Lüke, ZPO, 2. Aufl., § 269 Rn. 44, 55 f.; Zöller – Greger, ZPO, 23. Aufl., § 269 Rn. 18 a, 19). Diese Rechtsprechung hat bei der Neuregelung des § 269 ZPO Berücksichtigung gefunden. Die Bestimmung des § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO hat zur Folge, dass eine gesetzliche Grundlage für die begehrte Kostenentscheidung fehlt. Die Klägerin hat die Klage aufgrund des zwischen ihr und der Beklagten geschlossenen Vergleichs zurückgenommen. Der Vergleich enthält in Nr. 2.3 eine Kostenregelung dahin, dass die Beklagten die Gerichtskosten

des Rechtsstreits 8 O 47/02 trägt und dass die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst tragen. Diese Kostenregelung, die eine von § 269 Abs. 3 ZPO abweichende – zulässige – Parteivereinbarung darstellt, hat das Gericht bei seiner Entscheidung vorrangig zu berücksichtigen. Das Landgericht konnte angesichts der vergleichswisen Regelung trotz Rücknahme der Klage daher keine Kostenentscheidung zu Lasten der Klägerin treffen.

Die Streitverkündete kann die begehrte Kostengrundentscheidung auch nicht auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 ZPO beanspruchen. Die Streitverkündete teilt nach § 101 Abs. 1 ZPO das prozessuale Schicksal der von ihr unterstützten Hauptpartei auch in Ansehung der Kosten. Dieser Grundsatz der Kostenparallelität führt zur Bindung an die Regelung, die die unterstützte Hauptpartei mit dem Gegner über die Kosten des Rechtsstreits trifft. Vorliegend bedeutet das, dass ein Kostenerstattungsanspruch nicht besteht, nachdem die Parteien entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 98 ZPO vereinbart haben, dass die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben werden (vgl. dazu im Einzelnen BGH NJW 2003, 1948 f.). Ein materiell-rechtlich unwirksamer Vertrag zu Lasten Dritter liegt in dieser Anpassung der Streithelferkosten an die Kostenregelung im Prozessvergleich nicht, weil das Prozessrecht in § 101 Abs. 1 ZPO eine eigenständige Regelung geschaffen hat und neben dem Verteilungsmaßstab der §§ 101, 98 ZPO materiell-rechtliche Erwägungen zur Kostenentscheidung ausscheiden (Schneider MDR 1983, 801, 802 f.).

Die Entscheidung im Volltext finden Sie im Internet unter den „Saarland-Gerichtsentscheidungen“ ([http://212.18.201.36/cgi-bin/rechtsprechung/sl\\_frameset.py](http://212.18.201.36/cgi-bin/rechtsprechung/sl_frameset.py)).



## Verjährungshemmung durch Mahnbescheid: Wann ist die Zustellung „demnächst“ erfolgt?

Thomas Weiten | Saarbrücken

Anlaß für diesen kurzen Beitrag ist ein im Internet veröffentlichtes (s. dazu den Beitrag von Herrn RA Haag S. 13) Urteil des 8. Zivilsenates des Saarländischen Oberlandesgerichtes vom 11.9.2003 (8 U 26/03-8-), dem – soweit hier von Interesse – folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Klägerin machte gegen die Beklagte eine Forderung aus Steuerberatungstätigkeiten geltend, die am 31.12.2001 zu verjähren drohte. Am 6.12.2001 beantragte sie den Erlaß eines Mahnbescheides gegen die Beklagte. Der Antrag war korrekt, insbesondere war als Zustelladresse die Anschrift des Geschäftslokales der Beklagten zutreffend angegeben. Gleichwohl konnte dort am 18.12.2001 eine Zustellung nicht erfolgen. Woran die Zustellung scheiterte, blieb offen. Die Klägerin wandte eine Zustellungsverweigerung durch die Beklagte ein, die sie aber nicht beweisen konnte.

Am 3.1.2002 unterrichtete das Mahngericht die Klägerin davon, daß im Geschäftslokal der Beklagten am 18.12.2001 eine Zustellung nicht habe erfolgen können. Daraufhin teilte die Klägerin dem Gericht unter dem 15.2.2002 die Privatanschrift des Geschäftsführers der Beklagten mit, wo dann auch am 20.2.2002 zugestellt werden konnte.

Die Beklagte verteidigte sich u.a. mit der Einrede der Verjährung. Sie war der Ansicht, die Zustellung des Mahnbescheides am 20.2.2002 sei nicht mehr „demnächst“ im Sinne von § 693 II ZPO a. F. gewesen, so daß die Verjährung nicht vor Ablauf des 31.12.2001 unterbrochen worden sei.

Ob ein Mahnbescheid „demnächst“ zugestellt worden ist, wurde bislang analog der Rechtsprechung zu § 270 III ZPO a. F. beurteilt. Es kam darauf an, daß die klagende Partei oder ihr Bevollmächtigter unter Berücksichtigung der Gesamtsi-

tuation alles Zumutbare für die alsbaldige Zustellung getan haben (so BGH NJW 1993, 2811), wobei es alleine auf den Zeitraum zwischen Ablauf der zu wählenden Frist und der Zustellung ankommt (BGH NJW 1993, 2320). Nicht angelastet werden der Partei dabei Zustellungsverzögerungen, die ausschließlich auf dem Geschäftsablauf bei Gericht beruhen (zu Ausnahmen siehe weiter unten); eine von der Partei durch Nachlässigkeit verursachte geringfügige Verzögerung wird als unschädlich angesehen, wenn sie 14 Tage nicht übersteigt (BGH NJW 1993, 2811).

Die Orientierung an dieser in der Rechtsprechung zu § 270 III ZPO a. F. herausgebildeten 14-Tages-Frist führt allerdings beim Mahnbescheid zu einem Wertungswiderspruch mit der Regelung des § 691 II ZPO. Wird nämlich ein mangelhafter Mahnbescheidsantrag gem. § 691 I ZPO zurückgewiesen, kann der Antragsteller die Frist, die durch die Zustellung des Mahnbescheides gewahrt werden sollte, auch dann noch wahren, wenn er innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Zurückweisung des Mahnbescheidsantrages Klage einreicht und diese „demnächst“ zugestellt wird.

Damit hat die Partei, die den mangelhaften Mahnbescheidsantrag zurückweisen läßt, einen Monat Zeit, um eine Klage einzureichen, während eine Korrektur des Antrages innerhalb von maximal zwei Wochen erfolgen müßte. Noch deutlicher wird dieser Wertungswiderspruch, wenn man den Fall betrachtet, daß der Mahnbescheid einen Mangel aufweist, der überhaupt keine Zurückweisung rechtfertigt, wie etwa eine fehlerhafte Anschrift.

Seit der Einführung der Monatsfrist in § 691 II ZPO zum 1.1.1992 ist auf diese Problematik wiederholt hingewiesen worden. Der BGH hat in einem Urteil aus dem Jahr 2002 (NJW 2002, 2794) die im Schrifttum geübte Kritik aufgegriffen und ent-

schieden, daß ein Mahnbescheid, der aufgrund einer unzutreffenden Postanschrift des Antragsgegners nicht zugestellt werden kann, gemäß § 693 II ZPO [a. F.] als demnächst zugestellt gilt, wenn er nach Zugang der Mitteilung der Unzustellbarkeit beim Antragsteller innerhalb eines Monats zugestellt wird. In seiner Entscheidung hat der BGH darüber hinaus deutlich gemacht, daß dies selbstverständlich nicht nur für die fehlerhafte Anschrift, sondern auch für alle anderen Mängel des Mahnantrages zu gelten hat, die in § 691 I ZPO nicht genannt sind.

An dieser Rechtsprechung hat sich das Saarländische Oberlandesgericht auch im vorliegenden Fall orientiert. Zwar lag hier streng genommen gar kein Mangel des Mahnbescheidantrages vor. Der Mahnbescheid konnte beim ersten Versuch lediglich aus letztlich nicht geklärten Gründen nicht zugestellt werden, obwohl die Anschrift des Geschäftslokales der Beklagten zutreffend angegeben war. Es kann aber richtigerweise keine Rolle spielen, ob die Zustellung an einer falschen Anschrift oder einer Fehlleistung des Postzustellers scheitert. Da hier nach der Mitteilung des Gerichtes von der Unzustellbarkeit bis zur erfolgreichen Zustellung an der Privatanschrift des Geschäftsführers der Beklagten mehr als 6 Wochen vergangen waren, weil die Privatanschrift dem Gericht erst nach mehr als 5 Wochen mitgeteilt worden war, hat das OLG diese Verzögerung in Anlehnung an die vom BGH vorgegebene Monatsfrist nicht mehr für geringfügig gehalten und eine Rückwirkung gemäß § 693 II ZPO a. F. verneint.

Auf den ersten Blick ist das Urteil des OLG – nicht anders als das Urteil des BGH – konsequent und nicht zu beanstanden. Bei näherem Hinsehen stellt man jedoch fest, daß der Wertungswiderspruch zwischen § 691 II ZPO und § 693 II ZPO a. F. bzw. § 167 ZPO n. F. (soweit ein Mahnbescheid betroffen ist) nicht vollständig beseitigt worden ist.



Der Antragsteller, dessen Mahnbescheid gem. § 691 I ZPO zurückgewiesen worden ist, hat nämlich gem. § 691 II ZPO nicht nur einen Monat zur Verfügung, sondern zusätzlich auch noch die Zeit für eine „demnächst“ erfolgte Zustellung. Inkonsequent ist es daher – wie der BGH und auch das OLG es tun – zu verlangen, daß ein Mahnbescheid binnen eines Monats seit Zugang der im Hinblick auf den Mangel ergangenen gerichtlichen Verfügung *zugestellt* sein muß.

Ein weiterer verbleibender Widerspruch wird dadurch verdeutlicht, daß zum 01.07.2002 die alten §§ 270 III und 693 II ZPO ohne sachliche Änderung im neuen § 167 ZPO zu einer einheitlichen Regelung für alle Zustellungen zusammengefaßt worden sind. Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 693 II ZPO a.F. übertragen auf diese neue Vorschrift würde bedeuten, daß im Falle des Mahnbescheides die erwähnte Monatsfrist gelten würde, während

bei der Zustellung einer Klage nach der Rechtsprechung zu § 270 III ZPO a. F. nur Verzögerung von höchstens zwei Wochen unschädlich wären. Das Wort „demnächst“ in § 167 ZPO würde also bei der Zustellung eines Mahnbescheides etwas anderes bedeuten würde als bei der Zustellung einer Klage.

Ganz radikal schlägt Greger (Zöller, ZPO, 23. Aufl., § 167 Rn. 11) daher vor, daß generell bei jeder Zustellung nicht nur eine Verzögerung um einen Monat unschädlich sein müsse, sondern daß zu dieser Monatsfrist auch noch die Zeit für eine demnächst erfolgende Zustellung hinzuzurechnen ist. Diese Zeit will er entsprechend der Rechtsprechung zu § 270 III ZPO a.F. mit weiteren zwei Wochen bemessen. Im Ergebnis meint Greger, eine Zustellung sei auch dann noch als demnächst im Sinne von § 167 ZPO n. F. anzusehen, wenn sie innerhalb von 6 Wochen seit dem Ablauf der zu wahren Frist vollzogen wurde.

Damit hieße aber „demnächst“ im Sinne von § 167 ZPO „6 Wochen“, „demnächst“ im Sinne von § 691 II ZPO „zwei Wochen“. Befriedigend ist auch das nicht.

Ob sich der BGH diesem neuerlichen Vorstoß zur Neubestimmung des Begriffes „demnächst“ anschließen wird, bleibt abzuwarten. Unverkennbar ist jedoch, daß der BGH und auch das OLG Saarbrücken bisher auf halbem Wege stehengeblieben ist. Die Zusammenfassung der §§ 270 III und 693 II ZPO a.F. im neuen § 167 ZPO wird dem BGH möglicherweise in nächster Zukunft Gelegenheit geben, seine Rechtsprechung in diesem Punkte zu überprüfen.

Damit er dies nicht anhand eines Falles tun kann, in welchem ein Leser des Saarländischen Anwaltsblattes tätig war, sollte in der Praxis folgendes beachtet werden:

Wenn man es nicht vermeiden kann,



HERRENMODEN  
**KRAEMER**  
zieht an!

in allen Größen!

Futterstr. 5-7 • 66111 Saarbrücken ☎ 0681 - 3 57 71

erst kurz vor Verjährungseintritt gerichtliche Verfahren zur Verjährungshemmung einzuleiten, sollte man sich nach dem Prinzip des sicheren Weges gerade *nicht* an der neuen Rechtsprechung orientieren, wonach Zustellungsverzögerungen um einen Monat unschädlich sind. Zum einen hat der Bundesgerichtshof dies bislang ausdrücklich nur für den Mahnbescheid ausgesprochen, und zum anderen kann man nie absehen, welche weiteren Schwierigkeiten bei der Zustellung noch auftreten können.

Es empfiehlt sich, im Fristenkalender eine Frist für die Zustellung des Mahnbescheides bzw. der Klage zu notieren. Beim Mahnbescheid wird man diese Frist wohl auf einen Monat nach Ende der Verjährungsfrist notieren können, ohne damit einen Fehler zu machen. Solange eine Klärung dieser

Fristenfrage für die Zustellung einer Klagschrift noch aussteht, muß hier noch eine Zweiwochenfrist notiert werden.

Den Gerichtskostenvorschuß sollte man beim Mahnbescheidsantrag immer und bei der Klage jedenfalls dann schon mit der Einreichung entrichten, wenn eine Streitwertfestsetzung durch das Gericht nicht erforderlich ist.

Hat man zwei Wochen nach Einreichung noch keine Nachricht von der Zustellung, sollte man unverzüglich bei Gericht nachfragen, ob irgendwelche Schwierigkeiten vorliegen, die man als Partei beseitigen kann. Es ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung in Erinnerung zu rufen, die der Partei eine Art Nachfrageobligiertheit auferlegt hat, wenn sich im Hinblick auf die Zustellung bei Gericht

längere Zeit nichts tut (siehe etwa BGH NJW 1978, 215). Anfragen des Gerichtes sind nach Möglichkeit sofort zu beantworten; muß man bei der Partei rückfragen, muß man sich eine sehr kurze Frist zur Wiedervorlage notieren.

Die geänderte Rechtsprechung sollte man also nicht zum Anlaß nehmen, die Zustellung eines kurz vor Verjährungseintritt eingereichten Mahnbescheides oder einer Klage weniger konsequent zu betreiben als bisher. Man sollte sie aber kennen und mit ihr argumentieren, wenn doch einmal eine längere Verzögerung eingetreten ist oder aber wenn beispielsweise die Partei selbst den Mahnbescheid beantragt und in Unkenntnis der Regeln der ZPO beim Betreiben der Zustellung nicht die nötige Eile hat walten lassen.

**Von A bis Z** **Hier sucht man Sie! Saarlandweit, 365 Tage lang!**  
Die Telefonbücher der Saarbrücker Zeitung – die Wegweiser Ihrer Mandanten!

**Der blaue Band**  
Das Blaue Auskunfts-Telefonbuch

**Der Branchenführer**  
Das Blaue Branchen-Telefonbuch

**Das kleine BLAUE Telefonbuch**

**Memento**  
Mittels Telefonbuch

**Saarland**

**SR**

**TeleMedia**  
Telefonbücher der Saarbrücker Zeitung

**WFC**

Haben Sie Fragen oder möchten Sie einen Besuchstermin abstimmen?

Unser Kundenservice steht Ihnen unter Telefonnummer 106 811 5 02-48 40 oder E-Mail: [s.theobald@sz-ab.de](mailto:s.theobald@sz-ab.de) gerne zur Verfügung.

[www.branchen-fuehrer-saar.de](http://www.branchen-fuehrer-saar.de)

[www.blauer-band.de](http://www.blauer-band.de)

Das Branchen- und Markennamenverzeichnis der Saarbrücker Zeitung

Einfach gut finden.

**Wir freuen uns, weitere Kolleginnen  
und Kollegen begrüßen zu dürfen:**



**Hanauer, Patricia**  
Birkenstr. 72  
66119 Saarbrücken



**Mohm, Sandra**  
Bahnhofstr. 101  
66111 Saarbrücken



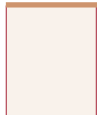
**Jansen, Ralf**  
An der Trift 32  
66123 Saarbrücken



**Stark, Volker**  
Zeughausstr. 7 b  
66740 Saarlouis



**Kassotaki, Melpomeni**  
Marktstr. 8  
66333 Völklingen



**Trunk, Roderich Gary**  
Keplerstr. 6  
66540 Neunkirchen



**Klein, Oliver**  
Birkenstr. 72  
66119 Saarbrücken



**Wendel, Peter**  
Fischbachstr. 102  
66113 Saarbrücken



**Loos, Michaela**  
Geibelstraße 1  
66121 Saarbrücken

Rahmenvertrag

**Rahmenvertrag mit „Les Sommeliers“**

Der SaarländischeAnwaltVerein und der **Weinladen Les Sommeliers** haben in einer Rahmenvereinbarung vereinbart, dass Sie bei Einkauf auf alle Waren (Wein, Sekt, Spirituosen und Feinkost), mit Ausnahme von bereits

reduzierten Artikeln, einen Rabatt von 10 % erhalten. Der Weinladen führt über 200 verschiedene Weine aus Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien, Griechenland, Portugal und Übersee.

Sie finden den Weinladen Les Sommeliers in der Talstraße 23, Saarbrücken, gerade mal „einen Steinwurf“ vom Landgericht entfernt.

Eine erste Probe fand bereits anlässlich des traditionellen „Gänseessens“ im „Hotel am Triller“, Saarbrücken, statt.



**Einladung**

Der Präsident des Landgerichts und der Leitende Oberstaatsanwalt geben sich die Ehre, Sie zum diesjährigen

**Silvesterfrühschoppen  
Der Juristinnen  
und Juristen**

am Montag,  
den 29. Dezember 2003  
ab 11.00 Uhr

im Ratskeller  
in Saarbrücken  
Rathausplatz 1

herzlich einzuladen.

Über Ihr Kommen würden  
sich sehr freuen:

*Günther Schwarz*

Der Präsident des Landgerichts

*Karlheinz Gocke*

Der Leitende Oberstaatsanwalt



## Kooperation IHK Saarland und saarländische Anwaltschaft

**Heike Cloß | Saarbrücken**  
Stellvertretende GF IHK

Wirtschaft und Recht – das eine kann ohne das andere nicht existieren. Die Wirtschaftsteilnehmer brauchen einen sicheren Rechtsrahmen, um ökonomisch sinnvolle und verlässliche Entscheidungen treffen zu können. Wichtig ist dabei, vorausschauend zu planen und das Rechtsinstrumentarium so einzusetzen, dass auch künftige Entwicklungen möglichst von den einmal gewählten Grundlagen abgedeckt sind. Dies ist angesichts eines aktiven Gesetzgebers nicht immer einfach. Gerade in der jüngsten Vergangenheit gab es in diversen Rechtsgebieten teilweise gra-

vierende Änderungen. Diese betrafen dabei nicht nur das Steuerrecht, sondern umfassten beinahe alle unternehmensrelevanten Normen.

Folge: ohne Planung, ohne Rechtsrat bzw. Rechtsberatung kommt heute kaum mehr ein Unternehmer aus. Er trifft dabei auf eine Fülle von Informationsmöglichkeiten: Internet, Fachzeitschriften, Presse und sonstige Medien. Die Kunst dabei ist, das Medium zu finden, das genau die Probleme behandelt, die der Betrieb hat. Oder: die Neuerungen aufzeigt, die auf das Unternehmen zukommen, von denen der Inhaber aber noch nichts weiß.

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes will zusammen mit dem SaarländischenAnwaltVerein in gemeinsamen Informationsveranstaltungen genau diese Lücken aufzeigen und natürlich schließen. Für das Jahr 2004 sind die ersten Veranstaltungen geplant. Anwaltskollegen, die sich mit eigenen Beiträgen beteiligen möchten, sind herzlich eingeladen, sich **bis zum 15.01.2004** mit entsprechenden Themenvorschlägen zu wenden an: Geschäftsstelle des SaarländischenAnwaltVereins e.V., Telefon: 0681/51202 oder Fax: 0681/51259 und e-Mail: [info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de). Ansprechpartnerin: Annette Köhler



**Kosten-Check!**  
Rufen Sie uns an – wir zeigen Ihnen, was Sie sparen können!  
**0800-785 72 27**

**Beschleunigen Sie Ihr Business:  
Kommunikation mit pulsaar**

Als Unternehmer in Saarbrücken können Sie bei Ihrer Kommunikation eine doppelte Chance nutzen: Den zuverlässigen Vor-Ort-Service von Ihrem Nachbar-Unternehmen pulsaar. Und die Sicherheit und Kompetenz der TROPOLYS Gruppe, einem der größten alternativen Netzbetreiber Deutschlands.

- **Flexibel:** Mehrgeräteanschlüsse, TK-Anlagen oder PMX-Anschlüsse
- **Günstig:** Im „Unter uns“-Tarif schon ab 1 Cent zzgl. MwSt. pro Minute telefonieren
- **Clever:** Das ganze Saarland zum Ortsnetztarif
- **Sicher:** Modernste Netzlösungen für Ihre gesamte IT- und TK-Struktur
- **Schnell:** Highspeed-SDSL für Datenübertragungen in Rekordgeschwindigkeit\*

Jetzt wechseln – Ihre Unterschrift genügt!

**pulsaar.**  
Wir verstehen uns.

[www.pulsaar.de](http://www.pulsaar.de) • Infoline: 0800-785 72 27

© 2004 TROPOLYS AG

## Saarländische Gerichts- entscheidungen im Internet

Seit einigen Wochen finden sich auf den Internetseiten der Saarländischen Justiz Entscheidungen des Saarländischen OLG, des LG Saarbrücken, des LSG, des Finanzgerichts sowie verschiedener saarländischer Amtsgerichte im Volltext. Nach einer Pressemitteilung des Justizministeriums ist beabsichtigt, hier eine umfangreiche saarländische Rechtsprechungsdatenbank aufzubauen, die stän-

dig aktualisiert werden soll. Die Zahl der derzeit in diesem Internetangebot zu findenden Gerichtsentscheidungen ist noch relativ gering und liegt deutlich unter 100. Gleichwohl lohnt sich schon jetzt ein Besuch dieser Seiten, auf denen vor allem neueste Entscheidungen des Saarländischen OLG zu finden sind. Der Aufbau der Seiten gleicht der Entscheidungssammlung des BGH ([www.bundes](http://www.bundesgerichtshof.de)

[gerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Das bedeutet, dass für die Saarländischen Gerichtsentscheidungen umfangreiche Suchfunktionen (Suche nach Stichwort, Aktenzeichen, Datum) vorhanden sind.

Die Leitseite der Sammlung Saarländischer Gerichtsentscheidungen ist unter [http://212.18.201.36/cgi-bin/rechtsprechung/sl\\_frame.set.py](http://212.18.201.36/cgi-bin/rechtsprechung/sl_frame.set.py) abrufbar.

## Die große Informationsplattform rund um die Zwangsvollstreckung [www.der-gerichtsvollzieher.de](http://www.der-gerichtsvollzieher.de)

- beantwortet allgemein Fragen zur Zwangsvollstreckung.
- gibt Informationen zu Vollstreckungsmaßnahmen.
- bietet die kostenlose bundesweite Insolvenzabfrage.
- bietet die kostenlose Suche der örtlich zuständigen Gerichte mit Adressen pp.
- gibt die kostenlose Eintragungsmöglichkeit für Rechtsanwälte mit Tätigkeitsschwerpunkt ZV.
- bietet ein übersichtliches Angebot an berufsspezifischen Foren und Datenbanken.
- bietet ein Angebot verschiedenster Gesetzestexte.
- bietet die Möglichkeit verschiedenster Formularausdrucke.
- bietet vollständige Adressen und Geschäftsverteilungspläne aller saarl. Gerichtsvollzieher.

All dies und vieles mehr finden Sie hier. Diese Site verfolgt keine kommerziellen Interessen.

Sie ist völlig sponsorenfrei und daher unabhängig. Es wird darin primär das Wesen der Zwangsvollstreckung und der Gerichtsvollzieher für verschiedene Interessengruppen vorgestellt. Erweiterung, Vervollständigung und Optimierung der Site ist ständig angestrebt.

weinladen  les sommeliers

**10% Rabatt**

für Mitglieder des  
Saarländischen Anwaltvereins

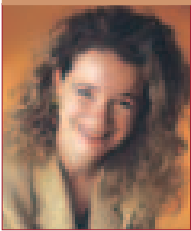
Öffnungszeiten

dienstags bis donnerstags	14.30 bis 19.30
freitags	11.30 bis 19.30
samstags	10.30 bis 15.00

Talstraße 25-25 · 66119 Saarbrücken · Tel.: 06 81 / 68 53 103 · Fax: 06 81 / 91 02 270  
e-mail: [weinservice@les-sommeliers.de](mailto:weinservice@les-sommeliers.de)



## Als neue Vorstandsmitglieder begrüßen wir in ihrer Funktion als „Beisitzerinnen“:



### Frau Kollegin **Dagmar Bierbrauer** | Dillingen

Ehe- und Familienrecht, Erbrecht

**Mitgliedschaften:**

- SaarländischerAnwaltVerein (SAV)
- Interessenkreis Familienrecht im SAV

**Sonstiges:**

- Honoraranwältin der Verbraucherzentrale des Saarlandes
- Beisitzer der Schieds- und Schlichtungsstelle beim Arbeitgeberverband des Saarländischen Handwerks



### Frau Kollegin **Anette Feldmann** | Saarbrücken

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität in Mainz und der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer
- Referendarzeit u.a. in einer Rechtsanwaltskanzlei in San Francisco / USA
- Als Rechtsanwältin zugelassen seit 1999
- Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Fremdsprachen:**           englisch

**Mitgliedschaften:**       • SaarländischerAnwaltVerein (SAV)



### Frau Kollegin **Susanne Hussung** | Homburg

- Studium der Rechtswissenschaften in Saarbrücken
- Fachanwältin für Steuerrecht
- Magistra legum (LL. M. Taxation) / Magister der Steuerwissenschaften an der Universität Osnabrück

**Mitgliedschaften:**

- SaarländischerAnwaltVerein (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltsverein
- Datev e.G.



**HOTEL AM TRILLER**  
Designhotel im Grünen

**Hotel · Restaurant · Bistro · Bar · Tagungs- und Banketträume**  
**Hallenbad · Sauna · Solarium**

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681/ 58000-303, [info@hotel-am-triller.de](mailto:info@hotel-am-triller.de)  
[www.hotel-am-triller.de](http://www.hotel-am-triller.de)

## Der neue Vorstand des SaarländischenAnwaltVereins e.V. setzt sich wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt **Olaf Jaeger**  
*Präsident*

Berliner Promenade 16 | 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681-936390 | Fax: 0681-9363911

Rechtsanwalt **Kurt Haag**  
*Vizepräsident*

Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/9363037 | Fax: 0681-9363013

Rechtsanwalt **Thomas Berscheid**  
*Geschäftsführer*

Stengelstraße 1 | 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/52032 | Fax: 0681-585317

Rechtsanwalt **Karl-Michael Krempel**  
*Schatzmeister*

Ludwigstraße 26 | 66386 St. Ingbert  
Tel.: 06894-385710 | Fax: 06894-37947

Rechtsanwalt **Hubert Beeck**

Eisenbahnstraße 49 | 66424 Homburg  
Tel.: 06841/105586 | Fax: 06841/105444

Rechtsanwalt **Dr. Hans-Jörg Ittenbach**

Faktoreistraße 4 | 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/41010 | 0681/9508454

Rechtsanwältin **Dagmar Bierbrauer**

Am Odilienplatz 2 | 66763 Dillingen  
Tel.: 06831-73020 | Fax: 06831-79818

Rechtsanwältin **Susanne Hussung**

Kaiserstraße 20 | 66424 Homburg  
Tel.: 06841-71197 | Fax: 06841-75177

Rechtsanwältin **Anette Feldmann**

Bahnhofstraße 1 | 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681-39541 | Fax: 0681-3905393

### Nachruf

Die Anwaltschaft des Saarlandes trauert um ihren am 18. September 2003 verstorbenen Kollegen

#### **Michael Kost**

Rechtsanwalt

Seit 1990 hat er den Rechtsanwaltsberuf zunächst in Homburg und seit 1995 in Saarbrücken ausgeübt und die ihm anvertrauten Interessen sachlich und engagiert vertreten; hierdurch hat er sich das Vertrauen seiner Mandanten und die Achtung seiner Kollegen und der Gerichte erworben.

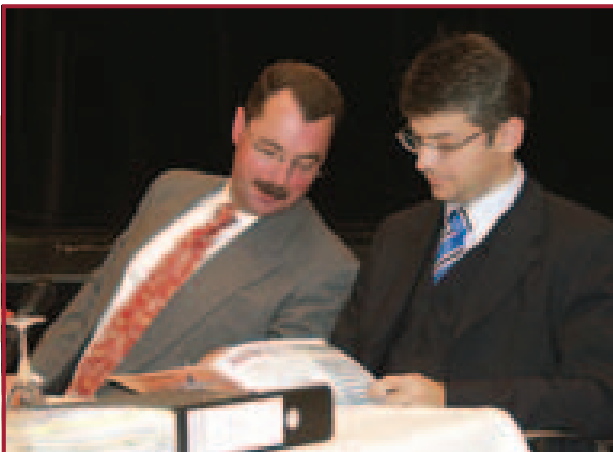
Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

SaarländischerAnwaltVerein e.V.  
Der Präsident | Olaf Jaeger

## **Olaf Jaeger neuer Präsident des SaarländischenAnwaltVereins**



Wahlabstimmung



Karl-Michael Krempel | Dr. Hans-Jörg Ittenbach



Rege Diskussion über „Gewerbesteuer“

Die Mitgliederversammlung des SAV hat am 29.10.2003 den 37-jährigen Saarbrücker Rechtsanwalt Olaf Jaeger (Kanzlei Gessner) zum neuen Präsidenten des Vereins gewählt. Herr Kollege Jaeger, bislang Vizepräsident, tritt die Nachfolge von Frau Kollegin Judith Thieser an, die nach ihrer Wahl zur künftigen Bürgermeisterin der Gemeinde Mettlach nicht mehr für das Präsidentenamt kandidiert hatte. Neuer Vizepräsident ist Kollege Kurt Haag (Saarbrücken), der zuvor 10 Jahre lang als Geschäftsführer dem Vorstand des SAV angehört hat. Seine Nachfolge als Geschäftsführer hat Herr Kollege Thomas Berscheid, Saarbrücken, angetreten. Er wird sich auch in seinem neuen Amt der Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz annehmen.

Neu besetzt werden musste auch das Amt des Schatzmeisters, da der bisherige Amtsinhaber, Herr Kollege Dahm, Dillingen, seit einigen Monaten Bürgermeister der Stadt Völklingen ist und für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stand. Neuer Schatzmeister ist Herr Kollege Karl-Michael Krempel, St. Ingbert. In ihren Vorstandsämtern als Beisitzer bestätigt wurden die Kollegen Hubert Beck (Homburg) und Dr. Hans Jörg Ittenbach (Saarbrücken). Neu in den Vorstand wurden drei Kolleginnen gewählt: Dagmar Bierbrauer (Dillingen), Anette Feldmann (Saarbrücken) und Susanne Hussung (Homburg). Frau Kollegin Schmitz (Saarbrücken) hatte für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung gestanden.

Präsident Jaeger dankte den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für ihr Engagement für den SAV und bedachte sie mit einem Blumenstrauß bzw. Weinpräsident.

Im Anschluss an die Neuwahl des Vorstandes ernannte die Mitgliederversammlung einstimmig Herrn Kollegen Dr. Luxenburger, der mit großem persönlichen Einsatz von 1993 bis 2002 als Präsident den Verein geführt hatte, zum Ehrenpräsidenten des SAV.



Olaf Jaeger | Judith Thieser



Jochen Dahm | Olaf Jaeger



v.l.n.r.: Hubert Beeck | Dagmar Bierbrauer |  
Susanne Hussung | Olaf Jaeger



Als Anwalt können Sie die Gesundheitsvorsorge für sich und Ihre Familie jetzt noch effektiver und günstiger gestalten. Mit der Gruppenversicherung der DKV Europas führender Spezialist für die private Krankenversicherung bietet Ihrem Berufsstand ein Höchstmaß an Sicherheit und Leistungen zu günstigen Beiträgen. Sie möchten mehr darüber wissen? Faxen Sie diesen Coupon ausgefüllt an die DKV,



FAX: 02 21/5 78-21 15

DKV AG, R2GU, 50194 Köln, Tel. 02 21/5 78-45 85,  
R2G-Info@dkv.com, www.dkv.de

Ja, ich möchte mehr über die DKV Gruppenversicherung für Anwälte erfahren.

Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Geburtsdatum: .....

Tel. privat: .....

Tel. beruflich: .....

angestellt  selbstständig

DKV AG

**Ich vertrau der DKV**

## Fortbildung im Pflichtteilsrecht – eine spannende und äußerst kurzweilige Angelegenheit

*Fortbildungsveranstaltung der SAV-Service GmbH mit dem Erbrechtspezialisten RA Dr. Karl-Ludwig Kerscher als echtes Highlight.*

Es dürfte hinreichend bekannt sein, dass das gesamte Erbrecht auch bei anwaltlichen Praktikern weithin als spröde Materie gilt, die nur schwierig zu durchschauen und demgemäß auch in der Praxis oft nur „schwer in den Griff zu bekommen ist“.

Bereits seit den – vielleicht schon länger zurückliegenden – Jahren der Studienzeit werden gerade die Normen des Pflichtteilsrechts (§§ 2303 ff. BGB) als das vielleicht am schwersten zu durchdringende Kapitel des ganzen Erbrechtes, ja vielleicht sogar des ganzen BGB, angesehen.



Es gibt wohl kaum eine Kollegin bzw. einen Kollegen, der z.B. nicht schon einmal an dem Wortlaut bzw. der Systematik (?) des § 2306 BGB bei der praktischen Rechtsanwendung schier verzweifelt bzw. doch zumindest in erhebliche praktische Schwierigkeiten gekommen ist.

Deshalb mag es auch sein, dass einzelne Teilnehmer sich bei der Anmeldung zu diesem Seminar mental auf eine beschwerliche Veranstaltung eingestellt hatten, die durch den Versuch der Durchleuchtung des Pflichtteilsrechts und durch äußerst schwierige Berechnungsbeispiele gekennzeichnet sein würde.

Spätestens aber nach den ersten Minuten des Vortrages des Kollegen Dr. Kerscher waren indessen diese Befürchtungen zerstreut!

Der Referent, der sich als ausgewiesener Kenner der gesamten erbrechtlichen Materie und als hervorragender Didakt präsentierte, machte aus diesem erbrechtlichen Seminar eine Fortbildungsveranstaltung, die sicherlich jedem Teilnehmer nachhaltig und gewinnbringend in Erinnerung bleiben wird.

Dem Kollegen Kerscher gelang es vor allem, eindrucksvoll aufzuzeigen, dass das Erbrecht des BGB – namentlich auch das Pflichtteilsrecht – von einer logischen Struktur geprägt ist und dass es äußerst hilfreich ist „beim Herangehen“ an diese Materie sich einer durchgehend einheitlichen und prägnanten Begriffsbildung zu bedienen, um sich sicher in dem „Irrgarten“ des Erbrechtes zu bewegen. Ferner gelang es dem Referenten klarzumachen, dass dies eine Voraussetzung darstellt, damit die an die Anwältin / den Anwalt herangetragenen praktischen Fallgestaltungen hierauf aufbauend einer praxisgerechten und dem Mandanteninteresse Rechnung tragenden Lösung zugeführt werden können.

Beeindruckend war insbesondere, wie der Referent Fragen und Anregungen der Teilnehmer gewinnbringend in seinen mit hervorragenden Computer-Charts unterlegten Vortrag integrieren konnte.

Spätestens hierdurch wurde dem Teilnehmer klar, dass der Referent diese Thematik bis hinein in die Verästelung durchdrungen hat und auf diesem großen Erfahrungsschatz in der Praxis aufbauend, sein umfangreiches Wissen für die praktische Umsetzung am konkreten Erbrechtsfall gewinnbringend an die Seminarteilnehmer weitergeben konnte.

Ohne hierfür autorisiert zu sein, erlaube ich mir im Namen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ausdruck zu bringen, dass wir selten eine solch spannende und anregende Fortbildungsveranstaltung erlebt haben.

Selbst die im Saal vorherrschende niedrige Raumtemperatur – bedingt wohl durch die Klimaanlage der im übrigen sehr ansprechenden Tagungsstätte im Hotel am Triller in Saarbrücken – konnte der Referent durch seine lebhafteste und erfrischende Vortragstechnik und sein sympathisches Auftreten ausgleichen.

Es wäre uns allen zu wünschen, wenn der Kollege Dr. Kerscher alsbald wieder für einen Vortrag im Saarland gewonnen werden könnte.

**Klaus Herrmann | Rechtsanwalt**



## Seminarbericht zu „Das ABC der Todsünden im Mandantengespräch“

Meine persönliche Meinung zu der Fortbildungsveranstaltung „Das ABC der Todsünden im Mandantengespräch“:

Bereits der Titel hat mich interessiert, weil man mit Sprache soviel machen kann. Ich war nicht enttäuscht und habe aus den drei Stunden einige Anregungen mitgenommen.

Mir wurde klar, dass die Verwendung von Floskeln bei meinem Gegenüber anders ankommen kann als ich erwarte. In Zukunft werde ich jedenfalls auf das „Ja, aber...“ gänzlich verzichten, um meinem Gegenüber nicht den Eindruck zu geben, seine Argumente würden von mir nicht ernst genommen und durch ein „gerade weil...“ ersetzen. Damit ziehe ich mein Gegenüber mit „ins Boot“, damit wir gemeinsam rudern können.



Diese und andere Erkenntnisse habe ich gewonnen und das anlässlich eines kurzweiligen und spritzigen Vortrages.

Das Angebot von solchen und ähnlichen Veranstaltungen begrüße ich sehr und freue mich daher, dass am 06. März 2004 eine Veranstaltung zum Thema „Der Umgang mit dem schwierigen Mandanten“ wieder mit der Referentin Johanna Busmann, Hamburg, angeboten wird.

**Yvonne Ahr** | Rechtsanwältin

**6. März 2004**

### **Fortbildungsveranstaltung Der Umgang mit dem schwierigen Mandanten**

Kanzleien brauchen Training für den Umgang mit ihren Kunden, denn diese finanzieren alle Arbeitsplätze in der Kanzlei. Drei Grundsätze bilden die Basis:

- Rechtsanwaltskanzleien sind Wirtschaftsunternehmen
- Ihr größtes Kapital ist das Personal
- Die Mandanten finanzieren die Arbeitsplätze von allen.

Um so wichtiger, auch mit „schwierigen“ Mandanten in gutem Kontakt zu sein. Woran erkennen Sie ihn, diesen schwierigen Mandanten? Steht er plötzlich da und erwartet von ihnen das Unmögliche? Prompten Service, besondere Beachtung, heißen Draht zur Justizministerin, und alles ein bisschen plötzlich – und dann auch noch gratis – wenn ich bitten darf? Oder hat er eine furchtbar aufgeregte Grundhaltung mit hoher Stimme und leidendem Gesicht? Vielleicht quatscht er ihnen die Ohren voll – oder sagt er gar nichts?....

#### **Im Seminar erwartet Sie:**

- Motivation in Theorie und Praxis
- Rhetorische Strategien für den Umgang mit schwierigen Mandanten (kleine Tricks mit großer Wirkung) Fragetechniken zur Informationsgewinnung und Zielproduktion
- Eine Gesprächsstruktur durchsetzen

**Referentin: Johanna Busmann** | Hamburg  
Trainerin für Rhetorik und Kommunikation

**Datum:** 06.03.2004

**Zeit:** 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

**Ort:** Hotel La Résidence | Saarbrücken

#### **Seminargebühren:**

Mitglied im DAV und < 2 Jahre: 170 Euro (inkl. MwSt.)

Mitglied im DAV und > 2 Jahre: 220 Euro (inkl. MwSt.)

Büroangestellte: 180 Euro (inkl. MwSt.)

Nichtmitglieder: 250 Euro (inkl. MwSt.)

#### **In den Seminargebühren enthalten:**

Mittagessen (2-Gang-Menü), Pausengetränke, Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung. Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

6. Februar 2004

**Fortbildungsveranstaltung  
Der Steuerprozess: FGO  
(1. Instanz) mit praktischen Fällen**

Das Seminar ist für Teilnehmer/innen geeignet, die sich anhand praktischer Fälle und zahlreicher Prozesstipps des erfahrenen Referenten solide Kenntnisse der FGO aneignen wollen.

**Themenübersicht:**

- I. **Praktischer Fall** (Ausgangsfall)
  1. Protokolle und Urteile des Gerichts
  2. Gewechselte Schriftsätze der Beteiligten
- II. **FGO**
  1. Die Gerichtsverfassung
  2. Zulässigkeit des Rechtsweges
  3. Klagearten, Vorverfahren, Klagefrist, Klagebefugnis, Klageverzicht
  4. Allgemeine Verfahrensvorschriften
  5. Das Klageverfahren (Verfahrensgrundsätze, Sachaufklärung, Beweiswürdigung)
  6. Klageänderung
  7. Vorläufiger Rechtsschutz
  8. Entscheidung des Gerichts
  9. **Prozesstipps**
  10. Anlage Praktischer Fälle

**Referent: Dr. Wolf-Dieter Butz**

Dr. Wolf-D. Butz ist seit 1976 am Niedersächsischen Finanzgericht Hannover als Richter tätig, seit mehr als 10 Jahren Vorsitzender Richter. Er promovierte über Handels- und Steuerrecht und war nach dem 2. juristischen Staatsexamen zwei Jahre als Anwalt und danach im höheren Dienst der Finanzverwaltung in Niedersachsen tätig.

*Achtung: Bitte Gesetzestexte mitbringen. Empfohlen: NWB-Textausgaben „Wichtige Steuergesetze“ und „Wichtige Wirtschaftsgesetze“.*

**Fortbildung nach § 15 FAO für Steuerrecht**

**Datum/Zeit:** 06.02.2004 | 14.00 bis 18.30 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 | 66117 Saarbrücken

**Seminargebühren:**

- Mitglied im DAV und < 2 Jahre: 130 Euro (inkl. MwSt.)
- Mitglied im DAV und > 2 Jahre: 150 Euro (inkl. MwSt.)
- Nichtmitglied: 200 Euro (inkl. MwSt.)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, ausführliches Manuskript, Teilnahmebescheinigung.

13. März 2004

**Fortbildungsveranstaltung  
„Das neue Gebührenrecht“**

Die bisher geltende BRAGO ist nach langem Ringen der notwendigen Reform unterzogen worden. Diese hat in dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz seinen Niederschlag gefunden, welches zum 01. Juli 2004 in Kraft treten soll. Es enthält essentielle strukturelle Änderungen des bisherigen Anwalts-Gebührenrechts, ebenso eine Neugestaltung der Gerichtskosten, der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter.

Wesentlicher Teil dieser Modernisierung ist das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das die BRAGO ersetzen wird.

Ziel der Reform ist es, leistungsgerechte Gebühren zu schaffen, die sich stärker als das geltende Gebührenrecht an Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit orientieren. Dies führt dazu, dass sich das neue Vergütungsrecht unterschiedlich in den einzelnen Tätigkeitsfeldern des Anwalts auswirkt.

Folgende Schwerpunkte sind besonders zu beachten: Die Abschaffung des 10-%igen „Gebührenabschlags Ost“; Neuregelung der Gebühren für anwaltliche Beratung sowie der Geschäftsgebühr; Anrechnung von Gebühren; Wegfall der Beweisgebühr, Neuregelung der Anwaltsgebühren bei Streitverkündung; Deckelung des Gegenstandswertes; Gebührenerhöhungen im Strafrecht; Gebührenanpassung für Strafverteidiger bei der Revision; Zuschlag bei Fahrverbot u. Entziehung der Fahrerlaubnis; Verkürzung der Gebühr bei einvernehmlicher Scheidung.

**Referent:** RA Wolfgang Madert | Moers

**Datum:** 13.03.2004

**Zeit:** 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

**Ort:** Congress-Halle | Saarbrücken | Hafensstraße | Saal West

**Seminargebühren:**

- Mitglied im DAV und < 2 Jahre: 116 Euro (inkl. MwSt.)
- Mitglied im DAV und > 2 Jahre: 150 Euro (inkl. MwSt.)
- Büroangestellte: 116 Euro (inkl. MwSt.)
- Nichtmitglieder: 185 Euro (inkl. MwSt.)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, 2-Gang-Menü, Teilnahmebescheinigung. Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

## Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die  
SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.  
Landgericht Zi. 143  
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_  
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: \_\_\_\_\_

2. Person \_\_\_\_\_

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 14 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogebühr in Höhe von 50,00 Euro** an.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

### **Junger RA,**

T- und ISP: Steuer- und Arbeitsrecht sowie Gesellschafts- und Insolvenzrecht, sucht Mitarbeit in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei oder Kollegen/in für Bürogemeinschaft.

Zuschriften unter

**Chiffre 04/2003/1**

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### **Junge Rechtsanwältin**

(34), LL. M. Eur., 5 1/2 Jahre Berufserfahrung hauptsächlich im allgemeinen Zivil- und Vertragsrecht sowie Versicherungsrecht, Fachanwältin für Arbeitsrecht, aufgeschlossen auch für andere Rechtsgebiete, sehr gute Fremdsprachenkenntnisse, motiviert, engagiert, flexibel, ortsungebunden, teamfähig, kontaktfreudig sucht anspruchsvolle Aufgabe in Kanzlei im Saarland.

Zuschriften unter

**Chiffre 04/2003/2**

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### **Nachfolgerin**

für Einzelkanzlei im nördlichen Saarland gesucht. Schwerpunkt Zivil- und Familienrecht. Einarbeitung kann ggfs. gewährleistet werden.

Zuschriften unter

**Chiffre 04/2003/3**

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### **Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt**

Herausgeber: SAV-Service GmbH  
Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken  
Telefon: 06 81 / 5 12 02 | Fax: 06 81 / 5 12 59  
E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Olaf Jaeger,  
Annette Köhler (ViSP)

Fotos: S. 1, 11 (oben), 14, 18, 19: privat; übrige: Florian Brunner

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH  
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken  
herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99  
info@brunner-werbung.de



**erscheint am 1. April 2004**

(Redaktionsschluss: 8. März 2004)

**Der SAV und alle  
Mitarbeiter des  
Saarländischen  
Anwaltsblatt  
wünschen  
Frohe Weihnachten  
und einen  
guten Start  
in das Jahr 2004!**



# Ein Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960: Die Geschichte einer bildungsbürgerlichen Elite als Kollektivbiografie der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte bildeten bis ins 20. Jahrhundert hinein eine kleine bildungsbürgerliche Elite, deren Zahl und Bedeutung erst im Verlauf gesamtgesellschaftlicher Modernisierungs- und Verrechtlichungsprozesse wuchs.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem 20. Jahrhundert, wobei vor allem die weitgehende Gewöhnung der Anwaltschaft an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und ihre meist problemlose Mitarbeit als nationalsozialistische Rechtswahrer nicht tabuisiert und vergessen wird. Gleiches gilt für die leidvolle Geschichte der jüdischen Anwälte, die nach 1935/36 ausgeschlossen und in die Emigration getrieben wurden; ihr Schicksal und weiterer Lebenslauf werden so weit wie möglich rekonstruiert.

Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang gibt die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung. Eine Sammlung kurzer biografischer Lebensläufe bietet einen fast vollständigen Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960.



Peter Wiermann-Jungblut

Rechtsanwälte an der Saar 1800 - 1960  
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes

Herausgeber:  
saarländischer Anwaltsverein

376 Seiten  
gebunden mit Schutzumschlag  
26,50 Euro  
ISBN 3-935731-19-1

*«Den Anwälten, die durch die nationalsozialistische Herrschaft entrechtet und von ihren eigenen Kollegen im Stich gelassen wurden, aber auch den Anwälten, die Unrecht nicht hinnahmen und sich ihm widersetzen, soll diese Geschichte der saarländischen Anwaltschaft gewidmet sein.»*

Dr. Bernd Luxenburger

Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960:  
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes







# Grossklos

**Bewährtes bewahren,  
Gutes verbessern  
und Neues entwickeln:**

## Der neue Golf V.

Volkswagen  
Zentrum  
Saarbrücken  
Grossklos  
GmbH & Co.  
Wiesenstraße 1  
66115 Saarbrücken-  
Malstatt  
Telefon: (0681) 4004-0

Volkswagen  
Neunkirchen  
Grossklos GmbH & Co.  
Südfensterstraße 10  
66538 Neunkirchen  
Telefon:  
(06821) 2907-0

Auch in Hamburg,  
Merzig und  
Saarbrücken,  
Mainzer Straße.

Infos auch  
im Internet:  
[www.grossklos.de](http://www.grossklos.de)

### Der Golf V.

Der beste und größte Golf, den es je gab. Lernen Sie ihn von vorne bis hinten kennen. Und seine Vorteile:

**Qualität**, die läuft und läuft und läuft...

**Sicherheit** auf modernstem Stand...

**Raumangebot** wie noch nie...

**Ergonomie** wie angegossen...

**Auswahl für** alle individuellen Wünsche...

und jede Menge

**Sonderausstattungen** für besondere Aufgaben  
im Beruf und im Leben...

Und was wir Ihnen als Ihr größter Volkswagen  
Partner im Saarland bieten:

**Konditionen** wie direkt ab Werk...

**Kundennähe** wie ein guter Nachbar...

**Original Volkswagen  
Service**

aus Meisterhand...

Und das gute Image von Volkswagen  
gibt's kostenlos dazu.

